



Brüssel, den 18. März 2019
(OR. en)

6338/19

COHOM 21
CFSP/PESC 120
CONUN 14
DEVGEN 26
FREMP 20

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6149/19 COHOM 17 COPS 29 CFSP/PESC 94 FREMP 18 CONUN 6 DEVGEN 21
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln, die der Rat auf seiner 3681. Tagung am 18. März 2019 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung
im auswärtigen Handeln**

1. Der Rat bekräftigt das Bekenntnis der EU zu den Zielen und Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die unterschiedslos für alle Menschen gelten.
2. Der Rat weist darauf hin, dass im Vertrag über die Europäische Union festgelegt ist, dass sich die Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lässt, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.
3. Der Rat bekräftigt ferner, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet.
4. Um im auswärtigen Handeln der EU wirksamer gegen jegliche Art von Diskriminierung vorzugehen und die Wahrnehmbarkeit der Werte und der Maßnahmen der EU hinsichtlich der Diskriminierungsbekämpfung und der Kenntnisse darüber zu verbessern, billigt der Rat die EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln.
5. Diese Leitlinien über Nichtdiskriminierung entsprechen dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie; sie ergänzen und verstärken alle weiteren EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechten und unterstützen den rechtsbasierten alle Menschenrechte umfassenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit.

6. Die EU-Leitlinien über Nichtdiskriminierung sollen weit verbreitet und deren Zugänglichkeit einschließlich für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Die wirksame Umsetzung dieser Leitlinien über Nichtdiskriminierung wird gemeinsam von der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten vorgenommen. Die Ratsgruppe "Menschenrechte" wird die Umsetzung unterstützen, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Arbeitsgruppen des Rates. Über die Umsetzung und Überprüfung der Leitlinien wird ein regelmäßiger Gedankenaustausch geführt.
-